

## ACHTUNG!

Seit 1. Januar 2008 ist die Verzichtserklärung für geringfügige Entgelte bis Fr. 2'200 nicht mehr erforderlich, weil nach AHVV Art. 34d die Beiträge nur noch auf Verlangen des Versicherten erhoben werden.

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

## Verzichtserklärung

Verzicht auf die AHV/IV/EO- und ALV-Abrechnung bei geringfügigem Entgelt aus Nebenerwerb gemäss Art. 5 Abs. 5 AHVG und Art 8bis AHVV

Der/Die unterzeichnete Arbeitnehmer/-in

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

AHV-Nummer \_\_\_\_\_

nimmt von den untenstehenden Erläuterungen Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass auf seinen/ihren Bezügen aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber keine AHV/IV/EO/ALV-Beiträge abgerechnet werden, da es sich um eine Entschädigung für Nebenerwerb bis maximal CHF 2'200 jährlich handelt.

Ort und Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Erläuterungen für die Beitragsbefreiung bei geringfügigem Entgelt aus Nebenerwerb:

#### Voraussetzungen für den Verzicht

- Das Entgelt muss aus einem Nebenerwerb erzielt werden.
- Das Entgelt für die nebenberufliche Tätigkeit darf bei der gleichen Arbeitgeberin CHF 2'200 im Kalenderjahr nicht übersteigen; andernfalls sind die Beträge auf dem vollen Entgelt zu bezahlen.
- Die nebenberufliche Tätigkeit muss gleichzeitig neben einer Hauptbeschäftigung (ungeachtet ob im In- oder Ausland erbracht) als Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbender ausgeübt werden.
- Die Führung des eigenen Familienhaushaltes (Hausfrau) gilt als Hauptbeschäftigung.

#### Kein Nebenerwerb liegt vor, wenn

- das Entgelt aus dem Nebenerwerb im Kalenderjahr CHF 2'200 übersteigt, was zur Folge hat, dass auf dem gesamten Entgelt die Beträge geschuldet sind.
- das Erwerbseinkommen durch mehrere Tätigkeiten erzielt wird, ohne dass eine davon als Haupttätigkeit gelten kann.
- Somit ist bei Teiltätigkeiten als Aushilfe, die insgesamt einer erheblichen dauernden Arbeitstätigkeit entsprechen, ein Verzicht nicht möglich, auch wenn die Entlohnung durch den einzelnen Arbeitgeber CHF 2'200 nicht übersteigt.
- der Erwerb zwar durch eine Nebentätigkeit erzielt wird, dieser aber einen wesentlichen Teil des gesamten Einkommens bildet.
- der Nebenerwerb vom gleichen Arbeitgeber gewährt wird wie der Haupterwerb.

#### Auswirkungen des Verzichts

- Der Verzicht auf die Entrichtung der Beiträge ist freiwillig. Er setzt jedoch die Zustimmung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraus. Da durch den Verzicht keine Eintragungen auf dem individuellen Konto des Arbeitnehmers erfolgen und das Einkommen bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt wird, kann dieser Verzicht Auswirkungen auf die Höhe einer allfälligen IV- oder AHV-Rente haben. Die Auswirkungen können aber nicht vorausberechnet werden.
- Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung dafür, dass fremdsprachige Arbeitnehmer die Erläuterungen und die Verzichtserklärung verstehen.